

## **Art. 66f Einrichtungen und Dienste**

<sup>1</sup>Die Verpflichtungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und den §§ 95, 124 Abs. 1 SGB IX obliegen den Bezirken als Trägern der Eingliederungshilfe. <sup>2</sup>Art. 48 Abs. 3 der Bezirksordnung gilt ergänzend. <sup>3</sup>Art. 85 Abs. 2 gilt entsprechend.